

<https://www.ce-richtlinien.eu/>

Die neue Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 vom 27. Nov. 2024

Am 18. Dezember 2024 wurde im Amtsblatt der EU die neue Bauprodukteverordnung veröffentlicht. Die Verordnung (EU) 2024/3110 vom 27. November 2024 legt harmonisierte Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten fest und hebt die vorherige Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf.

Die Bauprodukterichtlinie bzw. die Bauprodukteverordnung wurde eingeführt, um die Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten im Binnenmarkt zu harmonisieren und Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Allerdings haben Erfahrungen und Bewertungen gezeigt, dass dieser Rechtsrahmen in verschiedenen Punkten unzureichend war, insbesondere in Bezug auf die Erarbeitung von Normen und die Marktüberwachung.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist ein Hersteller verpflichtet, für ein Bauprodukt, das unter eine harmonisierte technische Spezifikation fällt, eine Leistungserklärung zu erstellen, um dieses Produkt in Verkehr bringen zu können. Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung und den geltenden Anforderungen. Bei bestimmten Produkten sind die Hersteller von dieser Verpflichtung jedoch ausgenommen.

Die rechtlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer werden durch die neue Verordnung aktualisiert und an diejenigen Bestimmungen angepasst, die in anderen Rechtsvorschriften der Union vorgesehen sind. Außerdem werden neue Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Marktüberwachung, ergänzt. Dadurch soll die Rechtssicherheit erhöht und voneinander abweichende Auslegungen vermieden werden.

Wesentliche Neuerungen der Verordnung (EU) 2024/3110:

Als Erstes fällt die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf. Die neue Verordnung erweitert aber nicht nur den Anwendungsbereich, sondern auch den Kreis der Wirtschaftsakteure, die den Vorschriften unterliegen.

Die Verordnung (EU) 2024/3110 gilt für Bauprodukte, gebrauchte Produkte und Bauelemente, die:

- in der EU in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden,
- dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden und
- für die es eine harmonisierte technische Spezifikation gibt oder die einer EU-weiten Konformitätsbewertung unterliegen.

Die Verordnung unterscheidet zukünftig zudem zwischen „Bauprodukten“ und „Produkten“:

*„**Bauprodukt**‘ bezeichnet jedes geformte oder formlose physische Bauelement, einschließlich mithilfe von 3D-Druck hergestellter Produkte, oder einen Bausatz, das bzw. der beispielsweise durch die Anlieferung an die Baustelle in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, mit Ausnahme von Bauelementen, die zuerst in einen Bausatz oder ein anderes Bauprodukt eingebaut werden müssen, bevor sie dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden;“*

*„**Produkt**‘ bezeichnet ein Bauprodukt oder ein anderes Bauelement, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 2 fällt;“*

Zum Anwendungsbereich neu hinzugekommen sind:

- Gebrauchte, reparierte und wiederaufbereitete Bauprodukte, um Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft zu fördern und um den CO₂-Fußabdruck des Bauwesens zu verringern.
- Maßgeschneiderte und vor Ort hergestellte Bauprodukte, sofern sie bestimmten technischen Spezifikationen entsprechen.
- Digitale Komponenten und Software, die die Leistung von Bauprodukten beeinflussen (z. B. smarte Fenster, Heizungssteuerungen).

Gebrauchte Bauprodukte, einschließlich anderer gebrauchter Gegenstände, die der Verordnung unterliegen, werden langfristig harmonisiert, indem spezielle harmonisierte technische Spezifikationen entwickelt werden. Derartige harmonisierte technische Spezifikationen werden für gebrauchte Produkte gelten, solange es sich bei dem gebrauchten Produkt nicht oder nicht mehr um Abfall handelt.

Bauprodukte müssen zukünftig nicht nur mechanische, technische und sicherheitsrelevante Anforderungen erfüllen, sondern auch:

- Nachhaltigkeits- und Umweltkriterien (z. B. CO₂-Fußabdruck, Recyclingfähigkeit).
- Digitale Nachverfolgbarkeit über einen digitalen Produktpass.

Die Mitgliedstaaten können Produkte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/3110 fallen und in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union im Sinne des Artikels 349 AEUV in Verkehr gebracht werden, von der Anwendung der Verordnung ausnehmen. Derzeit betrifft das die DROM-Staaten (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion), Saint-Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

Neben Herstellern, Importeuren und Händlern werden zudem zukünftig auch weitere Wirtschaftsakteure in die Verantwortung genommen. Dazu gehören:

- Fulfilment-Dienstleister und Online-Marktplätze, die Bauprodukte vertreiben;
- Akteure, die Vermittlungsdienste anbieten;

Unternehmen, die Bauprodukte reparieren oder wiederaufarbeiten.

Leistungs- und Konformitätserklärung

Die Hersteller sind verpflichtet, eine Leistungs- und Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung vorzunehmen, wenn ihr Bauprodukt einer harmonisierten technischen Spezifikation unterliegt. Hersteller von Produkten, für die es keine harmonisierte technische Spezifikation gibt, können eine Leistungs- und Konformitätserklärung gemäß dem einschlägigen Europäischen Bewertungsdokument und der Europäischen Technischen Bewertung ausstellen.

Durch die Leistungs- und Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit seiner erklärten Leistung und etwaigen geltenden Produkthanforderungen. Er übernimmt die vertragliche und außervertragliche Haftung gemäß den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Solange es keine gegenteiligen Hinweise gibt, müssen die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die von den Herstellern erstellten Leistungs- und Konformitätserklärungen richtig sind.

Sofern eine Leistungs- und Konformitätserklärung erforderlich ist, darf das Produkt im Falle der Nichtkonformität oder des Fehlens der Erklärung nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

Abweichend davon muss keine Leistungs- und Konformitätserklärung abgegeben werden, wenn:

- das Produkt individuell oder als Sonderanfertigung gefertigt wurde und alle folgenden Bedingungen erfüllt:
 - es handelt sich nicht um ein Serienprodukt;
 - es wurde auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt;
 - es wurde in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut, der auch für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und
 - es wurde in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Aufsicht der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen eingebaut;
- das Produkt ausschließlich der angemessenen Renovierung von denkmalgeschützten Bauwerken dient und es sich dabei um eine Nicht-Serienfertigung handelt.

Die Verordnung enthält in Anhang V ein Muster für eine Leistungs- und Konformitätserklärung. Die Leistungs- und Konformitätserklärung gibt die Leistung eines Produktes in Bezug auf die wesentlichen Merkmale an, so wie sie für Produkte einer bestimmten Bauart in den harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten angegeben werden. Die Leistungs- und

Konformitätserklärung umfasst zudem die Umweltleistung des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus. Die wesentlichen Umweltmerkmale sind in Anhang II der Verordnung aufgeführt. Die für die Berechnung erforderliche Software wird später auf der Website der Kommission kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Hersteller muss auf elektronischem Wege eine Abschrift der Leistungs- und Konformitätserklärung für jedes auf dem Markt bereitgestellte Produkt zur Verfügung stellen. Alternativ kann die Erklärung in einem digitalen Produktpass enthalten sein oder unter bestimmten Voraussetzungen auf einer Webseite bereitgestellt werden. Bekommt ein einziger Abnehmer ein Los gleicher Produkte, so muss diesem Abnehmer lediglich eine einzige Abschrift der Leistungs- und Konformitätserklärung zur Verfügung gestellt werden. Der Abnehmer muss die Erklärung in der Amtssprache des Verwenderlandes bekommen.

Eine Abweichung vom üblichen Verfahren gibt es auch bei der CE-Kennzeichnung. Hinter der CE-Kennzeichnung stehen die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erstmals angebracht wurde. Bei gebrauchten Produkten stehen dort die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Produkt demontiert wurde, gefolgt von den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung an dem gebrauchten Produkt angebracht wurde.

Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, dürfen nur dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn damit keine von der Verordnung abweichende Bewertung der Leistung des Produkts verbunden ist.

Fristen:

Die Verordnung wurde am 18. Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Verordnung ist am 7. Januar 2025 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten ab dem 8. Januar 2026 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und müssen zu diesem Zeitpunkt zwingend angewendet werden. Für verschiedene Artikel der Verordnung und Regelungspunkte gibt es abweichende Fristen.

Vorstellung der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 – Teil 2

Wie bereits im ersten Teil dieses Betrages erwähnt, richtet sich die Bauprodukteverordnung zukünftig auch an Fulfilment-Dienstleister und Online-Marktplätze, die Bauprodukte vertreiben. Auch ihnen kommen zukünftig bestimmte Aufgaben zu. Fulfilment-Dienstleister, Online-Marktplätze und sonstige Marktakteure müssen zukünftig aktiv dazu beitragen, dass nur konforme Produkte die Verwender erreichen.

Pflichten der Fulfilment-Dienstleister und Online-Marktplätze

Fulfilment-Dienstleister müssen dafür sorgen, dass die vom Hersteller oder Einführer bereitgestellten Kennzeichnungen und Unterlagen verfügbar oder dem Produkt beigelegt sind. Das gilt insbesondere für die CE-Kennzeichnung, die Kennzeichnung über die ökologische Nachhaltigkeit, die Leistungs- und Konformitätserklärung sowie für die allgemeinen Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen.

Ist ein Fulfilment-Dienstleister der Auffassung, dass ein Produkt nicht der Leistungs- und Konformitätserklärung oder sonstigen Anforderungen der Bauprodukteverordnung entspricht, dann darf er die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt erst dann unterstützen, wenn das Produkt konform ist. Sollte mit dem Produkt ein Risiko verbunden sein, dann muss ein Fulfilment-Dienstleister den Hersteller und die verantwortliche zuständige nationale Behörde hierüber informieren.

Fulfilment-Dienstleister müssen außerdem sicherstellen, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität des Produkts mit seiner erklärten Leistung oder die Einhaltung anderer anwendbarer Anforderungen der Bauprodukteverordnung nicht beeinträchtigen. Dazu müssen die Hersteller oder Einführer von den Fulfilment-Dienstleistern die notwendigen detaillierten Informationen zur Verfügung stellen. Fulfilment-Dienstleister müssen zudem eventuelle Rücknahmen vom Markt oder Rückrufaktionen unterstützen.

Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Kunden in der EU richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Kunden in der EU gerichtet, wenn der betroffene Wirtschaftsteilnehmer seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet.

Das ist z.B. der Fall, wenn

- der Wirtschaftsteilnehmer die Währung eines Mitgliedstaats verwendet,

- der Wirtschaftsteilnehmer eine in einem der Mitgliedstaaten registrierte Internet-Domain verwendet hat oder eine Internet-Domain verwendet, die sich auf die EU oder einen Mitgliedstaat bezieht, oder
- wenn zu den geografischen Gebieten, in die versendet wird, ein Mitgliedstaat gehört.

Das gilt jedoch nicht, wenn der Wirtschaftsteilnehmer das Gebiet der EU ausdrücklich ausschließt.

Wird das Produkt online oder über andere Formen des Fernabsatzes auf dem Markt bereitgestellt, so muss das Angebot die CE-Kennzeichnung, die Herstellerkennzeichnung, die Kennzeichnung über die ökologische Nachhaltigkeit und einen Zugang zu dem digitalen Produktpass enthalten.

Online-Marktplätze sowie Hersteller, Einführer oder Händler, die Produkte ohne Beteiligung eines Online-Marktplatzes im Internet anbieten, müssen:

- die Online-Schnittstellen so organisieren, dass die Wirtschaftsteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen können;
- eine zentrale Kontaktstelle für die direkte Kommunikation mit den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten einrichten;
- den Behörden eine angemessene Antwort über Unfallmeldungen oder sonstige Vorfälle übermitteln;
- bei der Durchsetzung von Marktüberwachungsmaßnahmen mitwirken;
- die zuständigen nationalen Behörden über alle Maßnahmen informieren, die mit Blick auf die Nichtkonformität der Produkte ergriffen wurden;
- einen regelmäßigen und strukturierten Austausch von Informationen über Inhalte schaffen, die von Online-Marktplätzen auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden entfernt wurden;

bestimmte illegale Inhalte, die ein nicht konformes Produkt betreffen, von ihren Online-Marktplätzen entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder eine ausdrückliche Warnung anzeigen.

Die Konformitätsbewertung

Die Konformität von Bauprodukten nach der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 wird durch ein strukturiertes Verfahren nachgewiesen, das darauf abzielt, sicherzustellen, dass ein Bauprodukt den harmonisierten technischen Spezifikationen entspricht und für seinen vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Die wichtigsten Schritte zum Nachweis der Konformität sind:

1. Anwendung harmonisierter technischer Spezifikationen

Der Nachweis beginnt mit der Identifizierung einer harmonisierten Norm (hEN) oder einer europäischen Bewertungsdokumentation (EAD), die für das Produkt relevant ist. Diese Dokumente legen die Leistungsmerkmale fest, die bewertet werden müssen.

2. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System (Assessment and Verification of Constancy of Performance))

Je nach Produkt und seiner Bedeutung für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt wird eines der AVCP-Systeme 1+, 1, 2+, 3+, 3 oder 4 angewendet. Je höher das System (z. B. 1+), desto strenger die Anforderungen.

System 1+: Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung

System 1: Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle ohne Stichprobenprüfung

System 2+: Hersteller führt werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durch, die notifizierte Stelle überprüft die WPK (Konzentration der notifizierten Stelle auf die WPK)

System 3+: Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle

System 3: Konzentration der notifizierten Stelle auf die Bestimmung des Produkttyps.

System 4: Eigenprüfung und Selbstzertifizierung des Herstellers

Je nach angewendetem System können dabei die folgenden Bestimmungen gelten:

- Umfasst ein System die Inspektion des Herstellungsbetriebs durch eine notifizierte Stelle, so erstrecken sich diese Inspektionen auf alle Orte, an denen wichtige Herstellungsprozesse stattfinden. Das Augenmerk liegt dabei auf der WPK entlang der gesamten Prozesskette.
- Produktprüfungen umfassen die Prüfung einer gemäß den harmonisierten technischen Spezifikationen, den Europäischen Bewertungsdokumenten und den freiwilligen harmonisierten Normen angemessenen Anzahl von Produkten in Bezug auf die Konformität mit dem Produkttyp;
- Bei Systemen, die sich mit ökologischer Nachhaltigkeit befassen, besteht die Validierung aus der Validierung von Berechnungen und Input-Daten. Dabei validiert die notifizierte Stelle, ob die gemäß der harmonisierten technischen

Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument anwendbaren Modellierungs- und Input-Daten die Leistung des Produkts sowie die Verwendung der von der Kommission bereitgestellten Software sowie alle verwendeten Daten widerspiegeln. Validiert werden dabei insbesondere die Zuverlässigkeit der verwendeten unternehmensspezifischen Daten.

- Notifizierte Stellen und Hersteller betrachten die für das Produkt ausgestellte Europäische Technische Bewertung als Bewertung der Leistung dieses Produkts.

Nachfolgend die Systeme und die Aufgaben der Akteure im Überblick:

System	Hersteller	Notifizierte Stelle
1+	- Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Probenahme im Werk - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation	- Zertifizierung der Produktleistung - Überwachung, Bewertung und Bestätigung der WPK - Durchführung von Stichprobenprüfungen
1	- Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Probenahme im Werk - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation	- Zertifizierung der Produktleistung - Überwachung, Bewertung und Bestätigung der WPK
2+	- Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Probenahme im Werk - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation	- Zertifizierung der WPK (nicht des Produkts) - Überwachung und regelmäßige Inspektion der WPK
3+	- Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation	- Entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Aufhebung des Validierungsberichts - Validierung von Berechnungen und Input-Daten
3	- Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation	- Durchführung der Erstprüfung der Produktleistung
4	- Erstprüfung des Produkts - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Erstellung der Leistungserklärung und der Dokumentation	- (keine Beteiligung)

3. Leistungserklärung (DoP - Declaration of Performance)

Der Hersteller erstellt eine Leistungserklärung für das Bauprodukt, in der die deklarierten Leistungen gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation angegeben werden. Diese Erklärung ist Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.

4. CE-Kennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass:

- das Produkt mit der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 konform ist,
- die deklarierten Leistungen korrekt sind,
- die relevanten Verfahren eingehalten wurden.

5. Technische Dokumentation

Der Hersteller muss eine technische Dokumentation bereithalten, die die Übereinstimmung mit der DoP und der Bauprodukteverordnung belegt. Diese muss auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Konformität durch eine Kombination aus:

- technischen Spezifikationen,
- Prüfungen (intern oder extern),
- Dokumentation (DoP),
- und CE-Kennzeichnung

nachgewiesen wird. Die Art des Nachweises hängt vom AVCP-System ab, das wiederum vom Produkttyp und seiner Bedeutung für die Bauwerkssicherheit abhängt.

Impressum des CE-Newsletters

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

[Protected link to r.sp1-brevo.net](#)

Homepage:

[Protected link to r.sp1-brevo.net](#)

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[Protected link to r.sp1-brevo.net](#)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515, UStID: DE251926877